

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: RA-2018-210-Kr/nb
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Markus Kröll

Klappe

1700 Innsbruck, 23.01.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstätten-gesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres)

Bezug: Zuständige Referentin: Daniela Zimmer

Werte Kolleginnen und Kollegen,

das Inkrafttreten der DSGVO mit 25.05.2018 hat unter anderem auch zur Folge, dass gesetzliche Ermächtigungen für Behörden zum Betrieb von Datenanwendungen und vor allem von Informationsverbundsystemen an die neue Rechtslage anzupassen sind.

Insofern sind die in den jeweiligen Materiengesetzen aus terminologischen Gründen vorgenommenen Adaptierungen verständlich und nachvollziehbar. Ebenso ist durch den Entfall der im DSG 2000 normierten Informationsverbundsysteme auch der Betrieb gemeinsamer Datenverarbeitungen erforderlich, um Behörden auch weiterhin die Erfüllung der in den Gesetzen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Änderungen sollten aber jedenfalls unter der Prämisse der Wahrung des bisherigen datenschutzrechtlichen Schutzniveaus erfolgen, zumal in den einzelnen Materiengesetzen in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz eingegriffen wird.

Einschränkungen haben daher unter der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung des Sachlichkeitsgebotes zu erfolgen.

Die DSGVO darf den Gesetzgeber aber nicht dazu verleiten, unter dem Deckmantel des Datenschutzes Änderungen zum potentiellen Nachteil der Bürgerinnen und Bürger vorzunehmen. Dies trifft insbesondere auf das Gedenkstättengesetz, Meldegesetz 1991, Passgesetz 1992, Personenstandsgesetz 2013, Pyrotechnikgesetz 2010, Vereinsgesetz 2002, Waffengesetz 1996, Zivildienstgesetz 1986, BFA-Verfahrensgesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, Sicherheitspolizeigesetz, Polizeiliches-Staatsschutzgesetz, PolizeiKooperationsgesetz bzw. Wählerevidenzgesetz 2018 zu.

In den oben angeführten Gesetzen sind Protokollierungsfristen für Verwendungsvorgänge wie etwa Abfragen, Änderungen oder Übermittlungen von zwei Jahren vorgesehen, wobei die Zugriffsprotokolle bislang für drei Jahre aufzubewahren gewesen sind. Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsdauer auf zwei Jahre werden Voraussetzungen geschaffen, durch die Bürgerinnen und Bürger an der Durchsetzung allfälliger Ansprüche infolge Verletzung des Datengeheimnisses aufgrund unzulässiger Verwendungsvorgänge behindert werden können. Jedenfalls fördert die Reduktion der Aufbewahrungsdauer nicht das Ziel einer für den Bürger erkennbaren Behördentransparenz, sondern bestehen gerade in sicherheitspolizeilichen Materiengesetzen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)